

BGer 1C_619/2015 vom 1. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_619_2015

FR: TF 1C_619/2015 du 1 décembre 2015

IT: TF 1C_619/2015 del 1 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

A. _____ ist beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Sargans zum Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angemeldet. Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit, u.a. betreffend eines "quick & smart coachings", besteht gemäss A. _____ Uneinigkeit darüber, welche Ausgaben und Spesen bei solchen arbeitslosenversicherungsrechtlichen Massnahmen ihm zu erstatten sind. A. _____ forderte mit Schreiben vom 9. Juli 2015 ans Amt für Wirtschaft und Arbeit eine schriftliche Bestätigung "für die Durchsetzung von ... finanziellen Interessen" über diverse Vorgänge im Zusammenhang mit seiner Betreuung durch das RAV Sargans und Kosten, die ihm bei "arbeitsmarktrechtlichen Massnahmen" entstanden seien. Am 20. Juli 2015 teilte ihm das Amt mit, dass die ihm zustehenden Kosten durch die UNIA Arbeitslosenkasse ausbezahlt worden seien, im Allgemeinen Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gemäss einer schriftlichen Anweisung oder Verfügung vergütet würden. Kosten für Porto, Parkgebühren, Kopien usw. würden hingegen nicht übernommen.

E. 2

A. _____ erstattete mit Schreiben vom 3. September 2015 Strafanzeige beim Untersuchungsamt St. Gallen wegen "mutmasslicher Unterdrückung einer Urkunde gegen Unbekannt". A. _____ nimmt dabei Bezug auf den Briefwechsel mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Das Untersuchungsamt St. Gallen überwies die Strafanzeige am 7. September 2015 der Anklagekammer des Kantons St. Gallen zwecks Durchführung des Ermächtigungsverfahrens. Die Anklagekammer erteilte mit Entscheid vom 6. Oktober 2015 keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens. Zur Begründung führt sie zusammenfassend aus, dass weder der objektive noch der subjektive Tatbestand der Unterdrückung von Urkunden gegeben sei. Weiter werde vom Anzeiger nicht geltend gemacht, dass andere Straftatbestände nur ansatzweise gegeben sein könnten. Es seien keine Hinweise aus den Akten ersichtlich, dass sich Mitarbeitende des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gegenüber dem Anzeiger in irgendeiner Weise strafrechtlich relevant verhalten hätten.

E. 3

Mit Eingabe vom 28. November 2015 führt A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 6. Oktober 2015. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von

Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung der Anklagekammer, die zur Verweigerung der Ermächtigung führte, nicht rechtsgenügend auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der Anklagekammer, bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 BGG). Indessen kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.